

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/7/16 AW 97/06/0030

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.07.1997

Index

L85007 Straßen Tirol 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

LStG Tir 1989;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Enteignung nach dem Tiroler Straßengesetz -

Aus der Unklarheit des Spruches eines Enteignungsbescheides kann sich kein unmittelbarer Nachteil des Antragstellers iSd § 30 Abs 2 VwGG ergeben.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:AW1997060030.A02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$